

RS OGH 1998/3/17 4Ob80/98p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1998

Norm

UrhG §15

Rechtssatz

Sollte der mit dem Beklagten befreundete Bildhauer den Abguß entgeltlich hergestellt haben, so hätte er damit das Vervielfältigungsrecht des Urhebers verletzt. In diesem Fall haftete der Beklagte als sein Anstifter und, da er ihm das Original für den Abguß zur Verfügung gestellt hat, als sein Gehilfe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/98p

Entscheidungstext OGH 17.03.1998 4 Ob 80/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109512

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at